

Rechte & Pflichten Volksschulamt

Das Volksschulgesetz (§§ 50 bis 57) und die Volksschulverordnung (§§ 54 bis 66) regeln die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern sowie Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Die Schülerinnen und Schüler

- erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Unterricht,
- werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, z.B. in den schulischen Standortgesprächen.

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist

- werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert,
- informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Vorkommnisse (z.B. krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes),
- wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen und nehmen an vorbereitenden Gesprächen - z.B. schulisches Standortgespräch - teil,
- können durch die Schulleitung oder die Schulpflege zum Besuch einzelner Elternveranstaltungen verpflichtet werden,
- sind verantwortlich für die Erziehung, den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht.
- Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Detailliertere Informationen finden Sie im Dokument „Die Volksschule im Kanton Zürich“

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/eltern_und_schueler/eltern.html

Rechte & Pflichten der Eltern in Embrach

Schulpflicht

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet für den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Besucht ein Kind eine Privatschule oder eine Volksschule ausserhalb der Gemeinde Embrach, so ist dies der Schulleitung unter Beilage einer Bestätigung der entsprechenden Schule zu melden.

Absenzen / Dispensationen

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht nicht besuchen, so ist die Lehrperson vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Für die Ferienplanung gilt der Ferienplan der Primarschule Embrach.

Jokertage

Die Primarschule Embrach bietet den Eltern 2 Jokertage pro Schuljahr an. Die Jokertage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden und müssen im Voraus schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Nicht benutzte Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Rekurse

Gegen Entscheide der Schulleitung können die Eltern bei der Primarschulpflege rekurrieren. Gegen Entscheide der Primarschulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren. Jeder Entscheid, der den Eltern eröffnet wird, enthält eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.

Versicherung

Die Kinder sind nicht durch die Primarschule versichert (Unfall.Haftpflicht,...).Die Eltern sind für deren Versicherungsschutz verantwortlich.

Wohnortswechsel

Bei einem Wohnortswechsel (auch innerhalb von Embrach) informieren die Eltern die Lehrperson und die Schulverwaltung.